833
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang | Köln, 26. Oktober 2026 | Nummer 43

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

585. Bekanntmachung Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen Seite 834

586. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsantragesgemäß § 60 Abs. 3 WHG für den Neubau und den Betrieb der Kläranlage Leverkusen
hier: Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG Seite 835

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

587. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 837

588. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 837

589. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 837

E Sonstiges

590. Liquidation
hier: Freies Int. Ensemble e. V. Seite 837

591. Liquidation
hier: Irak Hilfe Oberberg Frauen helfen Frauen e. V. Seite 838

592. Liquidation
hier: Oblaten des heiligen Franz von Sales e. V. Seite 838

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

585. Bekanntmachung Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Bezirksregierung Köln
Az.:32/64.2-11.5

Köln, 26. Oktober 2026

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des oben genannten Braunkohlenplanänderungsverfahrens gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 27c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG NRW eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Online-Konsultation ist in dem Zeitraum von

3. November 2026 bis 13. November 2026

möglich. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung. Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum

13. November 2026,

schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder per Fax der Bezirksregierung Köln (0221/1472905) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Online-Konsultation findet statt in dem Zeitraum von

16. November 2026 bis 30. November 2026

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist,

30. November 2026, 23:59 Uhr,

elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder
- per Fax der Bezirksregierung Köln (0221 /1472905)

dazu äußern.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG NRW). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 ff. i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW.

Des Weiteren erfordert die Änderung des Vorhabens Tagebau Garzweiler II unter Berücksichtigung der §§ 52 Abs. 2c, 2a, 2b, 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) bb) und cc) UVP-V Bergbau sowie § 27 Abs. 1 LPlG NRW eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bestätigt durch Bezirksregierung Köln sowie Beschlüsse BKA v. 25. November 2022 (165. Sitzung) und v. 17. März 2023 (166. Sitzung)). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Aus der UVP-Pflicht ergibt sich vorliegend die Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i. V. m. §§ 4, 33 UVPG).

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt durch Anmeldung (das betrifft die zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt werden, s. o.). Dafür müssen unter Darlegung der Betroffenheit, Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung

eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangabe die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Dies ist vom

3. November 2026 bis zum 13. November 2026

möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

- Die im vorstehenden Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben. Die Bezirksregierung Köln beachtet dazu als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Online-Konsultation.

 Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation auch ohne ihn durchgeführt und über die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 und § 27c Abs. 3 VwVfG NRW).
- In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht, d. h. innerhalb der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist, erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW).
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- Mit der Möglichkeit der erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht werden.
- Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: https://www.uvp-verbund.de/startseite.
- Die Durchführung der Online-Konsultation wird in den folgenden Städten und Gemeinden gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht: Hückelhoven, Erkelenz, Titz, Wassenberg, Wegberg, Mönchengladbach, Bedburg, Bergheim, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Neuss, Korschenbroich, Kaarst, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen, Brüggen, Willich, Nettetal, Meerbusch.

gez. W e b e r

ABl. Reg. K 2026, S. 834

586. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsantrages gemäß § 60 Abs. 3 WHG für den Neubau und den Betrieb der Kläranlage Leverkusen h i e r : Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG

Bezirksregierung Köln
Az. 54A.2-(14.12.0)-2-1

Der Wupperverband hat die Erteilung einer Genehmigung für den Neubau und den Betrieb einer Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 340000 EW auf dem bestehenden Standort Alter Bürriger Deich 10, 51373 Leverkusen, Gemarkung Bürrig, Flur 020, Flurstück 481, 2026 gemäß § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Genehmigungsantrag vom 11. Juni 2026 umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau aller Anlagenteile der mechanischen, biologischen und weitergehenden Abwasser-reinigung mit zugehöriger Schlammbehandlung
- Anpassung der betrieblichen Infrastruktur
- Errichtung von Nebenanlagen
- Umbauten im Bestand

Für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4500 m3 oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), besteht gemäß § 6 und Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für den beantragten Neubau und den Betrieb der Kläranlage Leverkusen hat der Antragssteller daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 60 Abs. 3 WHG unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach den §§ 18 und 19 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unter-

lagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder: www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat hierzu einen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive Anlagen vorgelegt, welcher die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennen lässt.

Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 3, 19 und 21 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung mindestens für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, auszulegen. Vollständigkeitshalber wird zusammen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch der Genehmigungsantrag gemäß § 60 Abs. 3 WHG ausgelegt.

Weiterhin hat der Wupperverband für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Leverkusen-Bürrig in den Rhein sowie bei Rheinhochwasser in die Dhünn am 30. Juli 2026 die Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt. Für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Kläranlage Leverkusen-Bürrig über 17 Versickerungsmulden in das Grundwasser hat der Wupperverband am 31. August 2026 Neuanträge gemäß §§ 8 und 9 WHG gestellt.

Erlaubnis und Bewilligung können gemäß § 11 Abs. 1 WHG für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Da für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die v. g. Verfahrensvorschriften des UVPG auch für die Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzungen zu beachten. Die Antragsunterlagen werden daher gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag ausgelegt.

In der Zeit vom

2. November 2026 bis einschließlich 2. Dezember 2026

können der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Genehmigungsantrag gemäß § 60 Abs. 3 WHG und die Erlaubnisanträge gemäß §§ 8,9 und 10 WHG während der Dienststunden, nach Terminvereinbarung, bei

- Der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 54, Terminvergabe zur Einsichtnahme unter regina.koch@brk.nrw.de, 0221/147-2215 oder nina.mueller@brk.nrw.de 0221/147-2579 oder sabine.ortelbach@brk.nrw.de 0221/147-3483 oder dezernat54@brk.nrw.de
- Der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen. Terminvergabe zur Einsichtnahme unter karla.marschollek@stadt.leverkusen.de, 0214/406/3215 oder lena.fischer@stadt.leverkusen.de, 0214/406/3249 eingesehen werden.

Die Unterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG NRW d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf folgender Internetseite zugänglich gemacht https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), kann sich gemäß § 21 Abs. UVPG bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

13. Januar 2027

zu dem Verfahren äußern. Aufgrund des erheblichen Umfangs der ausgelegten Antragsunterlagen wird der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 21 Abs. 3 UVPG eine über die Regelfrist hinausgehende Frist zur Erhebung von Einwendungen eingeräumt. Die Verlängerung dient der Gewährleistung einer angemessenen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen zu erheben.

Einwendungen können auch durch elektronische Erklärung per elektronischem Dokument (z. B. einem PDF-Dokument) und unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß §§ 21 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 VwVfG unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse: Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Aus der Einwendung sollte zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Vereinigungen, die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt sind können gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens sowie gegebenenfalls zur weiteren Stellungnahme an Beteiligte weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Behörden bzw. Vereinigungen nach

§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG abgegeben werden, so werden diese mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen nach § 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG keiner weiteren Klärung bedürfen.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellung-nahmen abgegeben haben, werden mit angemessener Frist zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sind mehr als 50 Einladungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem voraussichtlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht wird.

Die Beteiligten können sich im Erörterungstermin durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche zu den hiesigen Akten einzureichen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 26. Oktober 2026

Im Auftrag
gez. Nina M ü l l e r

ABl. Reg. K 2026, S. 835

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

587. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer; 3074705215.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Dezember 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. September 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 837

588. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074688270.

Aachen, den 6. Oktober 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 837

589. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070242759, 3071776086.

Aachen, den 14. Oktober 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 837

E Sonstiges

590. Liquidation h i e r : Freies Int. Ensemble e. V.

Der beim Amtsgericht Köln unter VR 16423 eingetragene Verein „Freies Int. Ensemble e. V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2026 mit sofortiger Wirkung aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Aydin Isik anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 837

591.

Liquidation
h i e r : Irak Hilfe Oberberg Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein Irak Hilfe Oberberg Frauen helfen Frauen e. V. (VR 81036, Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2026, S. 838

592.

Liquidation
h i e r : Oblaten des heiligen Franz von Sales e. V.

Der Verein „Oblaten des heiligen Franz von Sales e. V." mit Sitz in Jülich (Amtsgericht Düren, VR 20471) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 838



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.